

von Brigitte Siegel

Fahrt- und Reisekosten mindern den Gewinn, wir erklären was Sie tun müssen

In jeder Selbständigkeit fallen Fahrt- und Reisekosten an, oft werden sie in der Buchführung vergessen oder nur zum Teil geltend gemacht.

Steuerberatungsbüros buchen meistens nur das, was Sie ihnen vorlegen. Wenn die notwendigen selbst zu erstellenden Belege (Eigenbelege) nicht bei den Unterlagen sind, fällt der Gewinn höher aus, als es notwendig gewesen wäre. Je nachdem wie hoch Ihr zu versteuerndes Einkommen ist, kann sich das erheblich auf Ihre Einkommensteuerzahlung auswirken und dann in der Folge auch noch auf die Beiträge an die GKV (gesetzliche Krankenversicherung) und ggf. auf die Beiträge an die DRV (deutsche Rentenversicherung). Sowohl die GKV als die DRV wollen eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides sehen und berechnen danach die Beiträge.

Welche Fahrtkosten gibt es?

Sie sind als Selbständige in der Wahl Ihrer Fahrzeuge zum Reisen frei.

Folgende fahrbare Untersätze können Sie nutzen. Welchen Beleg Sie brauchen, um die Kosten geltend zu machen, zählen wir hier auf: das Flugzeug (Ticket und Bordkarte), die Bahn (Ticket), den öffentlichen Nahverkehr (Ticket oder Abonachweis (Besonderheiten), das Taxi (Quittung), das Leihauto (Rechnung), Mitfahrzentrale (Quittungen), Fernbusse (Quittung), fremdes Kfz (z.B. das Ihres Partners),



(Fahrtenaufstellung (0,30€)), das eigene Kfz (Fahrtenaufstellung (0,30€) oder ggf. Kfz im Betrieb 1% Methode oder Fahrtenbuchmethode), das Motorrad, das Moped (wie beim Kfz (0,20€)), das Pedelec wie beim Kfz (0,13€)). Wenn Sie nur zu Fuß gehen oder das Fahrrad nutzen, können Sie leider die Kosten nicht geltend machen.

Besonderheiten beim Abonachweis

Wenn Sie ein Abo für den öffentlichen Verkehr haben, das Sie auch für Ihre Dienstreisen nutzen, können Sie nur 80% des Preises in Ihrer Buchführung als Betriebskosten geltend machen vorausgesetzt, die Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn ist Ihre Haupttätigkeit.

Sie müssen den Prozentsatz an den Umfang Ihrer Erwerbstätigkeit anpassen. D.h. wenn Sie eine halbe Stelle als Angestellte haben oder nur in Teilzeit selbständig sind, weil Sie auch noch eine Familie zu versorgen haben, dann reduziert sich der Prozentsatz für die Kosten auf max. 50%. Gleiches gilt für eine Bahncard, die Sie für berufliche Fahrten nutzen.

Sie können mit Ihrem Finanzamt klären, wieviel Prozent der Abokosten Sie verbuchen dürfen. Wir empfehlen Ihnen das zu tun, Sie ersparen sich so eine Menge Ärger.

Diese Fahrten gehören zur „betrieblichen“ Nutzung.

Fahrt zu Veranstaltungsorten, an denen Sie Unterricht erteilen.

- Fahrten zu KollegInnen zum kollegialen Austausch
- Fahrten zu Messen, der Jahrestagung Ihres Berufsverbands und zu Fortbildungen
- Fahrten zur Post und Bank
- Fahrten zu Beratungsterminen
- alle Fahrten, die sich aus Ihrer selbständigen Tätigkeit ergeben
- ggf. Fahrten zu Ihrer eigenen Praxis/Schule (hier aber nur die einfache Fahrt)

Besonderheiten bei der Fahrtkostenaufstellung

Wenn Sie nur gelegentlich den PKW Ihrer PartnerIn nutzen, können Sie Ihre Fahrtkosten nur über eine Fahrtkostenaufstellung und die Fahrtkostenpauschale geltend machen.

Es gibt keine Formvorschriften für das Aufzeichnen der beruflichen Fahrten. Sie können das mit einem Vordruck – Reisekostenabrechnung – aus dem Schreibwarenladen, per Handaufzeichnung oder mit einer Liste im PC machen.

Folgende Aufteilung macht Sinn:

Abfahrt, Ankunft zu Hause

Datum,

Reiseziel und Reisezweck

Gefahrene Strecke (wo sind Sie lang gefahren) das ist neu
Wenn Sie Ihren PKW weniger als 10% – gemeint sind die Kilometerleistung im Kalenderjahr – nutzen, dann sind die Kosten auch nur über die Fahrtkostenaufstellung als Betriebskosten buchbar.

Wenn Sie Ihren PKW zwischen 10% und 50% für Ihre Selbständigkeit nutzen, raten wir Ihnen auch zur Fahrtkostenaufstellung.

Da Sie pauschal 0,30€ für jeden gefahrenen km geltend machen können, dürfen Sie keine Tank-, Reparatur-, und sonstige Kostenbelege für den PKW in Ihrer Buchhaltung verbuchen. In der Pauschale sind alle PKW-Kosten, auch die Anschaffung enthalten. Für KleinunternehmerInnen, mit einem Jahresumsatz von unter 17.500€, die nicht zur Umsatzsteuer optiert haben oder als HeilpraktikerIn umsatzsteuerfrei sind, ist dies die einfachste Methode, die Fahrtkosten geltend zu machen.

Sie können aber den PKW auch zum „gewillkürten Betriebsvermögen“ erklären.

Dann sollten Sie drei Monate lang ein lückenloses Fahrtenbuch führen. Wenn Sie an Hand dieses Fahrtenbuchs nachweisen können, dass Sie den PKW zu 30% für Ihre Selbständigkeit nutzen, ist es möglich, mit Ihrem Finanzamt diesen Prozentsatz auch für die nächste Zeit zu vereinbaren. Sinn macht diese Methode nur für umsatzsteuerpflichtige Selbständige, weil Sie die Kostenbelege für den PKW verbuchen müssen und die Vorsteuer aus diesen Kosten anteilig ziehen können.

Sie können aber hierbei keine Abschreibungen für das Kfz buchen. Was Abschreibungen sind und wie diese verbucht werden, erklären wir Ihnen in einem späteren Artikel.

Kfz im Betrieb mit der Fahrtenbuchmethode

Ihr PKW gehört zum Betriebsvermögen, wenn Sie ihn mehr als 50% betrieblich nutzen. Auch das weisen Sie durch ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch nach, das Sie sich im Bürobedarfshandel kaufen. Fahrtenbücher müssen handschriftlich geführt werden. Vorsicht vor kostenlosen Fahrtenbüchern aus dem Internet, nach unserer Erfahrung werden diese nicht anerkannt.

Sie verteilen in dieser Aufzeichnung die Tageskilometer, wobei Sie den Tachostand täglich zu Beginn und am Ende des Tages aufschreiben, in:

- privat gefahrene Kilometer
- beruflich gefahrene Kilometer
- ggf. Kilometer zu Ihrer Praxis/Schule

Daraus errechnen Sie dann den anteiligen Prozentsatz der PKW Nutzung, bezogen auf das Kalenderjahr.

Z.B. 50% für die Fahrt zur eigenen Praxis, 15% private Nutzung und 35% für Dienstreisen.

Die Kfz-Kosten verbuchen Sie an Hand von Belegen in Ihrer Buchhaltung. Am Jahresende müssen Sie den „Eigenverbrauch am Kfz“ entsprechend der ermittelten Prozentsätze wie eine Einnahme verbuchen. Den Weg zur eigenen Praxis dürfen Sie aber nur zur Hälfte berücksichtigen (einfache Wegstrecke). Die Abschreibung auf Ihren PKW können Sie außerdem noch geltend machen, weil das Fahrzeug ja zu Ihrem Betriebsvermögen gehört.

Beispiel für den Eigenverbrauch:

Die Kfz-Kosten betragen laut verbuchter Belege 5.000€.

Die 15% Privatnutzung = 750€ sind Einnahmen wegen Eigenverbrauch am Fahrzeug im Jahr.

Kfz im Betrieb und die 1% Methode

Dies ist die beliebteste Methode der Steuerberatungsbüros und die richtige Methode für Sie, wenn Sie beim Gedanken an das lückenlose Fahrtenbuch, in einen Unruhezustand verfallen. Denn bei dieser Methode müssen Sie kein Fahrtenbuch führen. Sie ist aber in den meisten Fällen die ungünstigste Methode.

Sie setzt auch voraus, dass der Pkw mehr als 50% beruflich genutzt wird.

Sie müssen pauschal 1% des Neuwerts Ihres PKW pro Monat als Eigenverbrauch buchen. Die PKW-Kosten werden wie vorher nach Belegen verbucht.

Beispiele:

Wenn Sie ein älteres, schon abgeschriebenes, großes Auto fahren, das neu mal 40.000€ gekostet hat, beträgt der Eigenverbrauch 1% vom Neuwert monatlich, das sind 400€ im Monat/4.800€ Eigenverbrauch im Jahr.

Bedenken Sie, Eigenverbrauch ist eine Einnahme.

Wenn Sie einen preiswerten kleinen Neuwagen fahren, der 12.000€ Neuwert hat, sieht die Sache anders aus. Sie haben monatlich 120€ Eigenverbrauch, im Jahr 1.440€. Und außerdem können Sie noch die Abschreibung für den PKW geltend machen, was die Betriebskosten erhöht.

Diese Methode ist nur wirtschaftlich, wenn Sie einen preiswerten Neuwagen fahren.

Bei der Nutzung eines Motorrads, eines Mopeds oder eines Pedelec ist genauso zu verfahren wie bei der Nutzung eines PKW.

Zusätzliche Kosten durch den Verpflegungsmehraufwand (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

Gerne vergessen wird der Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen. Wenn Sie mehr als 8 Std. beruflich bedingt unterwegs sind, steht Ihnen diese Pauschale zu.

Belege, dass Sie sich ein Brötchen gekauft haben oder im veganen Restaurant essen waren, gelten nicht, die können Sie vernichten.

Sie können aber durch eine selbsterstellte Reisekostenabrechnung, am besten nutzen Sie die kaufbaren Vordrucke, die Pauschalen (Verpflegungsmehraufwand) als Betriebskosten verbuchen.

Folgende Pauschalen können Sie bei Inlandsreisen buchen:

mehr als 8 Stunden abwesend von zu Hause = 12€

bei mehrtägigen Dienstreisen (Fortbildung) am An- und Abreisetag je 12€

bei 24 Std Abwesenheit, bei mehrtägiger Geschäftsreise (z.B. der Samstag bei einer Wochenendveranstaltung) = 24€

Für Auslandsreisen gibt es besondere Pauschalen.

Verpflegungsmehraufwand können Sie aber nicht für einen langen Arbeitstag in Ihrer Praxis/Schule geltend machen, weil das keine Dienstreise ist.

„Welcher Vorteil gewährt die Buchhaltung dem Kaufmann! Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes! Leider siehst Du nicht, mein Freund, wie Form und Sache hier nur eins ist, eins ohne das andere nicht bestehen könnte. Ordnung und Klarheit vermehrt die Lust, zu sparen u n d zu erwerben!“

(Goethe, Wilhelm Meister)

Kommen Sie gut durch den Winter.

Buchhaltungskurse finden Sie hier:

<http://www.geld-und-rosen.de/seminartabelle.html>

